

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gondershausen vom 23.07.2014

Der Ortsgemeinderat hat am 23.07.2014 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.10.1999 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderungen

In § 4 wird Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

1. Verfügung über Gemeindevermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro im Einzelfall;

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 23.10.1999 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.09.2009 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gondershausen, 23.07.2014
gez. Markus Landsrath, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gondershausen oder der

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gondershausen, 23.07.2014

gez. .Markus Landsrath, Ortsbürgermeister